

bestimmten Fristen freigestellt ist (§ 15), die Verwiegung, die Zahlung des Preises, welche sofort gegen Lieferung der Waare zu erfolgen hat, endlich über Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen, insbesondere den Ausschluß der Haftung für schwieriger erkennbare, späterhin aus der Probe nicht sicher nachweisbare Mängel, welche Abweichungen der Verkäufer auf dem Zettel, mit welchem er die Probe ausstellt, in auffälliger Art kenntlich machen muß (§ 24). Aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, daß der gesammte Inhalt des Geschäfts mit Ausnahme der jedesmaligen Quantität und Qualität der verkauften Waare, sowie des Preises derselben durch die Usancen geregelt ist. Die Qualität wird regelmäßig, wie dies der Natur des Platz- (Loko-) Geschäfts, als des über eine am Plage befindliche, sogleich lieferbare Waare geschlossenen Geschäfts, entspricht und offenbar auch in den „Allgemeinen Bedingungen“ vorausgesetzt wird (cfr. § 24 derselben), durch eine dem Käufer vorgelegte Probe bestimmt werden. Für die — von dem Kläger und Neumann (das Börsensteuer-Gesetz Seite 14) vertretene — Annahme, daß durch diese Art der Qualitätsbestimmung die Stempelpflichtigkeit der Geschäfte elidirt werde, weil letztere nicht als unter Zugrundelegung der Börsenusancen geschlossen anzusehen seien, fehlt es an jedem zureichenden Grunde. Wenn man das Lokogeschäft unter die stempelpflichtigen Geschäfte ausdrücklich mit aufgenommen hat, weil — was thatsächlich zutrifft — „auch dieses eine durch Börsenusancen begrenzte Geschäftsform sei“, so kann man nur die Zugrundelegung der für diese Geschäftsform bestehenden Usancen und nicht der für eine andere Geschäftsform (den Termins- oder Lieferungskauf) geltenden, als für die Stempelpflichtigkeit maßgebendes Kriterium haben aufstellen wollen, und es erscheint gleichgültig, ob etwa in Gemäßheit der letzteren die Qualitätsbestimmung mittelst Probe dem Geschäfte den Charakter eines usancemäßigen entziehen würde. Die entgegengesetzte Auffassung würde überdies, wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt eine große Anzahl wirklicher Börsengeschäfte — das heißt von Kaufleuten an der Börse nach deren Usancen geschlossener Geschäfte — gegen die erkennbare Tendenz des Gesetzes von der Stempelpflichtigkeit erimiren. Gegen diese durchgreifenden Erwägungen können die scheinbar abweichenden Äußerungen einzelner Abgeordneten um so weniger ins Gewicht fallen, als dabei die besondere Gestaltung des, auch in der Kommission nur sehr beiläufig erwähnten, Lokogeschäfts, so weit ersichtlich, nicht in Betracht gezogen ist, sondern — in offener Anlehnung an die vom Fürsten von Bismarck gewählten Beispiele — nur die anders gearteten Lieferungs- (Termins-) Geschäfte ins Auge gefaßt sind. Dadurch erklärt sich denn auch, daß die Bestimmung der Lieferungsqualität durch die Usancen als allgemeines Erforderniß der Usancemäßigkeit des Geschäfts bezeichnet ist, obwohl es die Stempelpflichtigkeit der Lokogeschäfte regelmäßig ausschließen würde. Sonst ergeben die Materialien der Novelle vom 29. Mai 1885 nichts für die dem Wortsinne und der Tendenz derselben widerstrebende Auslegung des Klägers, gegen welche sich daher mit Recht beide Vorinstanzen ausgesprochen haben.

Es fragt sich sodann

2) ob die verkauften Waaren (Weizen und Roggen) zu den börsenmäßig gehandelten, d. h. zu denjenigen gehören, für welche an der Danziger Börse Terminpreise notirt werden.

Wären hierfür — wie der Berufsrichter, abweichend vom ersten Richter, angenommen hat — die von den Landesregierungen in Gemäßheit der Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 15. September 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1885 Seite 417) getroffenen und bekannt gemachten Feststellungen ausschließlich und schlechthin maßgebend, so würde die Bejahung der Frage nicht zweifelhaft sein. Denn nach der bezüglichen Bekanntmachung der preussischen Regierung vom 5. Oktober 1885 werden in Danzig für „Weizen, Roggen und rohen Kartoffelspiritus“ ohne weitere Unterscheidung Terminpreise notirt. Es ist aber dem

ersten Richter darin beizutreten, daß diese Bekanntmachungen, welche allerdings zur Information der Betheiligten bestimmt sind, gegenüber einem abweichenden, erweislich zu machenden Sachverhalt nicht durchzugreifen vermögen.

Schon die Fassung der Nr. 9 der gedachten Ausführungsvorschriften

— („Für welche Waaren an den einzelnen inländische, Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt“) —

läßt nicht erkennen, daß diesen Feststellungen eine schlechthin maßgebende Bedeutung habe beigelegt werden sollen. Wäre dies aber beabsichtigt, so würde darin eine Aenderung des Gesetzesinhalts, der die Thatsache der Notirung hierüber von irgend einer Verwaltungsinstanz getroffene Feststellung für entscheidend erklärt, zu finden sein, zu welcher der Bundesrath nicht, wie der Berufsrichter anzunehmen scheint, durch Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung

(„der Bundesrath beschließt

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.“)

ermächtigt sein würde.

(Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 11 Seite 71 unten, 72; auch Schulze, Deutsches Staatsrecht II Seite 123.)

Es ist daher der Kläger mit der Behauptung, daß in Wirklichkeit nur für bestimmte Arten (oder Sorten) von Weizen und Roggen Terminpreise notirt würden, an sich wohl zu hören (vergleiche auch Neumann I. c. Seite 16, 17). Allein seine eigenen Ausführungen ergeben nicht, daß dies der Fall sei. Nach der Danziger „Kündigungs-Ordnung vom 19. August 1885“, welche einen integrierenden Theil der „Allgemeinen Bedingungen“ für Lieferungs-Geschäfte bildet (§ 33 der letzteren), dürfen allerdings nur die dort (im § 2) aufgeführten Artikel — worunter Weizen unter 3, Roggen unter 6 kurzen Bezeichnungen nämlich: Weizen transito, Weizen zum freien Verkehr und rother Weizen, und Roggen transito, unterpolnischer Roggen, inländischer Roggen, neuer Roggen transito, neuer unterpolnischer Roggen und neuer inländischer Roggen — gekündigt, das heißt zur Erfüllung von Lieferungs-Geschäften dem Käufer offerirt werden. Aus diesen Bestimmungen erhellt indeß nicht, daß — abgesehen von den speziell ausgeschlossenen „Kubanka“ und ähnlichen minderwerthigen Weizenarten — irgend eine nach allgemeinen Merkmalen (Herkunftsart, Farbe, Alter oder ähnlichem) unterscheidbare Art von Weizen oder Roggen grundsätzlich von der Lieferbarkeit ausgenommen sein sollte.

Bielmehr handelt es sich dabei nur um die Bestimmung der für lieferbar erklärten Qualität der Waare innerhalb der bezeichneten Gattung, und diese für die Lieferungs-Geschäfte und demzufolge für die auf solchen beruhende Notirung von Terminpreisen maßgebende Bestimmung kann nicht als Beschränkung der Preisnotirung auf gewisse Arten der fraglichen Waarengattung aufgefaßt werden.

Abgesehen hiervon aber erhellt nach der zutreffenden Bemerkung des ersten Richters nicht und ist auch in der Berufungsinstanz vom Kläger nicht einmal behauptet, daß die nach Probe verkauften Quantitäten Weizen und Roggen keiner der in der Kündigungs-Ordnung aufgeführten Sorten (wenn man sie als solche gelten lassen wollte) entsprochen hätten, was keinesfalls zu vermuthen ist.

Wenn gleichwohl der erste Richter die fraglichen Geschäfte als über Waaren, für welche Terminpreise notirt sind, geschlossen nicht erachtet hat, weil individualisirte, in bestimmten Räumen (Speicher, Röhren u.) abgesondert lagernde